



### Völkerrechtlicher Status des Kosovo

Mit deutlichen Worten hat die International Crisis Group (ICG), die als Nichtregierungsorganisation Analysen zur Lösung gewalttätiger Konflikte erarbeitet, Anfang dieses Jahres auf die angespannte Situation im Kosovo hingewiesen: „Die Zeit wird knapp im Kosovo. Der gegenwärtige Zustand wird nicht halten.“ Seit Ende des Krieges vor sechs Jahren warten Kosovo-Albaner und Kosovo-Serben auf eine Klärung des völkerrechtlichen Status dieses Gebietes. Bisher hat die Internationale Gemeinschaft das brisanteste Problem auf dem Balkan nicht abschließend gelöst, obwohl nicht weniger als die Stabilität der ganzen Region an der Entscheidung über diese Frage hängt. Doch spätestens seit den antiserbischen Unruhen im März 2004 ist klar, dass der Kosovo ein Signal für die Zukunft braucht. Deshalb wird die VN-Verwaltung Mitte 2005 dem VN-Sicherheitsrat einen **Bericht über die politischen Fortschritte** im Kosovo vorlegen. Werden diese – wie Beobachter vermuten – als ausreichend positiv angesehen, könnte mit den Statusgesprächen begonnen werden.

Der Status des Kosovo (albanisch: Kosova oder Kosovë, deutsch auch: Amselfeld) ist in den vergangenen Jahrhunderten wiederholt verändert worden. Sowohl Serbien als auch die Kosovo-Albaner leiten ein historisches Recht auf das Gebiet ab. Mit der Erklärung der Unabhängigkeit Sloweniens, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas und Mazedoniens 1991 und 1992 kam es zum Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Die verbliebenen Republiken Serbien und Montenegro konstituierten sich 1992 neu zur Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ), zu der auch der Kosovo gehörte. Bereits seit 1989 hatte die faktische Aufhebung des weitgehenden Autonomiestatus der **serbischen Provinz Kosovo** durch den damaligen Präsidenten der Republik Serbien, Milosevic, zur Zunahme der ethnischen und politischen Spannungen zwischen den 300.000 Kosovo-Serben (heute 100.000) und den zwei Millionen Kosovo-Albanern geführt. Der Konflikt erreichte seinen Höhepunkt, als die BRJ sich weigerte, das **Abkommen von Rambouillet** zu unterzeichnen, mit dem dem Kosovo ein weit reichendes Autonomiestatut gewährt werden sollte. Am 24. März 1999 begann die NATO die völkerrechtlich umstrittenen Luftangriffe gegen die BRJ (Operation Allied Force) mit dem erklärten Ziel, „eine humanitäre Katastrophe zu verhindern (und) das Morden im Kosovo zu beenden“. Nach dem Kriegsende rückten im Juni 1999 die unter Führung der NATO gebildeten KFOR-Einheiten, die bis heute die Sicherheit in der Region gewährleisten, in den Kosovo ein.

Am 10. Juni 1999 wurde der Kosovo auf der Basis der Sicherheitsrats-Resolution 1244 der vorläufigen zivilen VN-Verwaltung „**United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK)**“ unterstellt. Bereits im März 1998 hatte der Sicherheitsrat der VN in der Resolution 1160 seine Unterstützung „für einen verbesserten Status für den Kosovo“ bekundet, mit dem auch ein „erheblich größeres Maß an Autonomie und Selbstverwaltung“ verbunden sein müsse. Der vom Generalsekretär der VN eingesetzte Sonderbeauftragte war anfangs mit nahezu unbeschränkten legislativen, judikativen und exekutiven Kompetenzen ausgestattet. 2001 wurde mit dem „Constitutional Framework for Provisional Self-Government in Kosovo“ der Grundstein für die Selbstverwaltung des Kosovo gelegt, die zu einem provisorischen Institutionengefüge, bestehend aus Parlament, Regierung, Gerichten und anderen Körperschaften, führte. Der UNMIK-Leiter ist bis heute für die Bereiche außenpolitische Beziehungen, Sicherheit und Minderheitenrechte zuständig, die übrigen Verantwortlichkeiten wurden nach den Wahlen vom November 2001 seit März 2002 schrittweise an die „**provisorische Selbstregierung**“ (Provisional Institutions of Self-Government) des Kosovo übergeben.

Unter der Übergangsverwaltung der VN sollte bis zu einer endgültigen Regelung ein „politischer Prozess“ zu einer Vereinbarung führen, die „eine substantielle Selbstverwaltung für den Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens und der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit (der BRJ) vorsieht“ (SR-Res. 1244, Anl. 1). Seit 2003, nachdem sich die verbliebenen Republiken der BRJ zum Staatenbund Serbien-Montenegro zusammengeschlossen haben, gehört der Kosovo völkerrechtlich zu dessen serbischem Teil.

Da die Kosovo-Resolutionen des Sicherheitsrates keine Vorgabe für eine Lösung der Statusfrage enthalten, hat sich die Internationale Gemeinschaft mit der Formel „**Standards vor Status**“ darauf verständigt, dass die Übergangsregierung auf der Grundlage der von den VN vorgegebenen „Standards for Kosovo“ und des „Kosovo Standards Implementation Plan“ zunächst **gefestigte demokratische Strukturen** (u.a. Rechtsstaatlichkeit, Minderheitenrechte, Sicherheit) schaffen muss, bevor über eine Änderung des Status verhandelt werden kann. Unter den einzelnen lokalen und internationalen Akteuren existieren unterschiedliche Vorstellungen und Lösungsmodelle für den **zukünftigen Status des Kosovo**, die in der politischen Zielrichtung stark voneinander abweichen:

- ? Vollständige territoriale Einbindung in den Staatenbund Serbien-Montenegro (als Provinz oder Republik), unter Umständen in Form einer weiteren Aufteilung des Kosovo in zwei getrennte ethnische Gemeinschaften
- ? Vollständige und unbedingte Souveränität des Kosovo
- ? Gesamtlösung für den Balkan, mit der auch die zukünftige Struktur des aus zwei Entitäten bestehenden Staates Bosnien-Herzegowina und des Staatenbundes Serbien-Montenegro, der im Jahr 2005 über seine Auflösung entscheiden wird, geklärt werden soll
- ? Bedingte Unabhängigkeit des Kosovo, ohne das neue Gebilde an Serbien, Albanien oder ein anderes Nachbarland anzubinden oder zu teilen
- ? Teilung, bei der der vorwiegend serbisch besiedelte Norden durch eine Demarkationslinie bis zu einer späteren Wiedervereinigung vom Rest des Kosovo abgetrennt wird (Modell Zypern)
- ? Umwandlung des Kosovo in ein EU-Treuhandgebiet.

Innerhalb der **Balkan-Kontaktgruppe** (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und USA) besteht Einigkeit darüber, dass eine Rückkehr zum Status des Kosovo vor 1999, seine Teilung und sein Zusammenschluss mit einem anderen Staat ausgeschlossen sein müssen. Mit dem Recht der Kosovo-Albaner auf Selbstbestimmung ist völkerrechtlich kein Anspruch auf Sezession verbunden. Da die Gründung eines neuen Staates Kosovo auch im Kontrast zur allgemeinen Entwicklung in der EU liegt, wird die endgültige Lösung – im Einvernehmen mit Belgrad und Pristina – wohl in einer Form der **Eigenständigkeit unterhalb der Schwelle vollständiger Souveränität** gesucht werden. Die VN haben bisher eine Festlegung für den einen oder anderen Lösungsansatz vermieden. In jedem Fall wird aber eine **neue Resolution des Sicherheitsrates** erforderlich sein, die die bisherige Entschließung 1244 ablöst. Eine solche kann jedoch nur zustande kommen, wenn die Widerstände der Sicherheitsratsmitglieder Russland und China überwunden werden, die dabei auch Unabhängigkeitsbestrebungen in den eigenen Staaten im Blick haben.

#### Quellen:

- Sicherheitsrat der VN. Resolutionen 1160 v. 31. März 1998, 1244 v. 10. Juni 1999 und 1264 v. 15. September 1999. Online im Internet: <http://www.un.org> (Stand: 24.05.2005).
- UNMIK. Kosovo Standards Implementation Plan v. 31. März 2004. Online im Internet: [http://www.unmikonline.org/pub/misc/ksip\\_eng.pdf](http://www.unmikonline.org/pub/misc/ksip_eng.pdf) (Stand: 24.05.2005).
- International Crisis Group (2005). Kosovo: Toward final status. Europe Report 161 v. 24. Januar 2005. Online im Internet: <http://www.crisisgroup.org> (Stand: 24.05.2005)
- Friedrich, Roland O. (2005). Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik im Kosovo-Konflikt. Wiesbaden.

Verfasser/in: RR Dr. Kopp, gepr. RKn Klesse, Fachbereich II